
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 01.02.2023

Seite 25

Nr. 6

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Business Innovation und Transformation an der Universität Duisburg-Essen Vom 31. Januar 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Business Innovation und Transformation an der Universität Duisburg-Essen vom 18.09.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 453 / Nr. 89), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 17.08.2021 (VBl. Jg. 19, 2021 S. 885 / Nr. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- a. In **Absatz 6 Satz 1** werden die Wörter „oder im Umlaufverfahren oder per Telefon- und oder Videokonferenz durchführen“ gestrichen.
- b. **Absatz 7** wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. ²Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats verlangt wird. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. ⁴Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. ⁵Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. ⁷Die Teilnahme an der

Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. ⁸Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

2. In § 13 Absatz 6 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. ³Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

Artikel II

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft. Sie wird im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts

der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 31. Januar 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen